

## Vorstellung KOK-Rechtsprechungsdatenbank Theda Kröger

Im Rahmen des Projektes "Zwangsarbeit heute" hat das Deutsche Institut für Menschenrechte gefördert von der Stiftung "Erinnerung, Verantwortung und Zukunft" eine Rechtssprechungsdatenbank mit nationalen und internationalen gerichtlichen Entscheidungen mit Bezug zum Thema Menschenhandel aufgebaut und anlässlich des Projektendes im Mai 2013 zur Weiterführung an den KOK e.V. übergeben.

### Sinn und Zweck der Datenbank

Die Datenbank wurde angelegt, um die Entschädigungsansprüche (Schadenersatz/Schmerzensgeld/Lohnforderungen) der Betroffenen mehr in den Fokus aller Akteure zu rücken und zu fördern. Daher werden zum einen Gerichtsentscheidungen zu den anspruchsbegründenden Sachverhalten wie Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung und zur Arbeitsausbeutung gesammelt. Zum anderen werden aber auch Entscheidungen zu Delikten, die einen thematischen Zusammenhang zu Menschenhandel aufweisen, wie zum Beispiel Lohnwucher, Zuhälterei, Vergewaltigung mit in die Datenbank aufgenommen, da diese rechtliche Argumentation auch für die Vertretung von Betroffenen des Menschenhandels bieten können. Daneben werden interessante Entscheidungen zu weiteren Rechten der Betroffenen eingestellt.

So umfasst die Datenbank zum Beispiel Entscheidungen

- zur Höhe von Schmerzensgeldansprüchen,
- zu Lohnforderungen oder
- zu staatlicher Entschädigung (OEG)

aber auch zu anderen Rechten der Betroffenen, wie

- zum Schutz der Rechte von Opferzeuginnen im Strafverfahren
- Aufenthaltsrecht oder Sozialleistungen.

### An wen richtet sich die Datenbank?

Die Fallsammlung richtet sich in erster Linie an Beraterinnen und Berater der Betroffenen und an die Anwältinnen und Anwälte, die in diesem Bereich tätig sind. Sie soll für die Beratungspraxis mögliche Ansprüche der KlientInnen in verschiedenen Bereichen, Wege ihrer Durchsetzung sowie neue Entwicklungen in der Rechtsprechung aufzeigen.

Für jede Entscheidung gibt es eine möglichst verständliche Kurzzusammenfassung und den anonymisierten Volltext des Urteils im PDF.

Um einen Eindruck, auch von den verschiedenen Rechtsbereichen zu geben, hier sechs für die Praxis besonders interessante Urteile:

- **Bestätigung einer herausragenden Entscheidung zu Entschädigung für MH-Opfer:**

**Bundesgerichtshof, Urteil vom 19.11.2009, [Aktenzeichen 3 StR 87/09](#)**

Ein Urteil des Bundesgerichtshofs, das eine **herausragende Entscheidung des Landgerichts Verden aus dem Jahr 2008** bestätigt. Das Landgericht hatte (im Adhäsionsverfahren) zwei Opfern von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung jeweils ein

Schmerzensgeld in Höhe von 150.000,- Euro zuerkannt. Neben der hohen Schmerzensgeldsumme und umfangreichen Ausführungen zu den Bemessungskriterien ist das Urteil des LG Verden auch deswegen bemerkenswert, weil es sich mit vielen, in Menschenhandelsverfahren immer wiederkehrenden, Problematiken auseinandersetzt, wie zum Beispiel der Glaubwürdigkeit der Hauptbelastungszeugin.

➤ **Paradigmenwechsel in der Höhe der Entschädigung bei Sexualstraftaten:**

**LG Wuppertal, Urteil vom 5.2.2013, [Aktenzeichen 16 O 95/12.](#)**

Herausragendes Urteil im Zivilverfahren um Schmerzensgeld für Vergewaltigung; Gericht spricht Opfer 100.000 Euro zu; umfangreiche Ausführungen zur Funktion und Bemessung des Schmerzensgeldes sowie zur Sonderstellung der Sexualdelikte bei Entschädigungsfällen; eingehende Auswertung der früheren Rechtsprechung hierzu; bisherige Schmerzensgeldsummen bei extremen Sexualstraftaten nach Ansicht des Gerichts unangemessen gering.

➤ **Bemerkenswerte Entscheidung zum Opferschutz im Strafverfahren:**

**Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 27.2.2014, [Aktenzeichen 2 BvR 261/14.](#)**

Bemerkenswerte Entscheidung im einstweiligen Rechtsschutz im Rahmen einer Verfassungsbeschwerde gegen die Ablehnung einer audiovisuellen Vernehmung im Strafverfahren; vorläufige Untersagung einer nicht audiovisuellen Vernehmung einer Zeugin (potentielles Vergewaltigungsopfer) durch einstweilige Anordnung wegen drohender Gefährdung der psychischen Gesundheit durch Aussage; beachtliche Ausführungen der Nebenklage; Ablehnung audiovisueller Vernehmung wegen unzureichender technischer Ausstattung des Gerichts nicht zulässig

➤ **Bemerkenswerte Entscheidung zu Sozialleistungen:**

**Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 18.07.2012, [Aktenzeichen BvL10/10 und BvL 2/11,](#)**

Bedeutende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts; Höhe der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz verstößt gegen Grundrecht auf menschenwürdiges Existenzminimum; Grundrecht gilt für deutsche wie ausländische Menschen, die sich in Deutschland aufhalten gleichermaßen; Absenkung von Leistungen zum Zwecke der Abschreckung nicht zulässig; Gericht verpflichtet Gesetzgeber zur Neuregelung und erlässt Übergangsregelung, nach der Regelleistungen nach SGB II/XII ("Hartz IV") zu gewährleisten sind

➤ **Zum Aufenthaltsrecht von MH-Betroffenen:**

**Verwaltungsgericht Wiesbaden, Urteil vom 14.03.2011, [Aktenzeichen 3 K 1465/09.WI.A](#)**

Das Verwaltungsgericht erkennt eine Betroffene von Menschenhandel aus Nigeria als Flüchtling an. Das Urteil enthält umfassende Ausführungen zur Prüfung der Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung und zur Situation der Rückkehrerinnen in Nigeria

➤ **Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) zu Zwangsarbeit**

**EGMR, C. N. gegen Großbritannien, Urteil vom 13.11.2012, [Beschwerde-Nr. 4239/08](#)** Verbot der Zwangsarbeit - Artikel 4 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK); positive Verpflichtung der Staaten zur Einführung von Straftatbeständen gegen alle Formen von Zwangsarbeit und Leibeigenschaft; Verpflichtung der Staaten zur Einleitung von effektiven Ermittlungen.

## **Bisheriges Resümee**

Im Rahmen der Recherche von Entscheidungen zu Entschädigungen in Menschenhandelsverfahren lässt sich feststellen, dass das Thema Entschädigung von Menschenhandelsopfern nach wie vor nicht hinreichend im Fokus von allen Beteiligten, teils auch nicht der NebenklagevertreterInnen, steht. Entweder werden Entschädigungen gar nicht eingeklagt oder aber in unangemessen niedriger Höhe. Rückmeldung aus der Praxis der NebenklagevertreterInnen ist beispielsweise die Befürchtung, die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen könne sich negativ auf die Glaubwürdigkeit der NebenklägerInnen (in den Augen des Gerichts) auswirken.

Auffallend ist, dass in den recherchierten Entscheidungen Entschädigung wegen Menschenhandels ausschließlich in Strafverfahren ausgehandelt wurden, während solche für Vergewaltigung überwiegend in Zivilprozessen ergingen.

Die Entschädigungssummen in Menschenhandelsverfahren zum Zweck der sexuellen Ausbeutung fallen bis auf 2 Ausnahmen (LG Verden, LG Bayreuth s.u.) gering aus, wenn man sie mit in ähnlich gelagerten Vergewaltigungsfällen ausgeurteilten Beträgen vergleicht (s.u.).

Gleichwohl lässt sich festhalten, dass auch Urteile gesprochen wurden, die langfristig auf einen Paradigmenwechsel bezogen auf die Höhe von Entschädigung für Sexualstraftaten hoffen lassen, siehe hierzu insbesondere das Urteil des LG Wuppertal vom 05.02.2013.

Im Einzelnen:

### **1. Entschädigung durch Täter und Täterinnen**

#### **a) Entschädigung in Verfahren wegen Menschenhandels zur sexuellen Ausbeutung**

Insgesamt gibt es gemessen an der Gesamtverfahrenszahl wenig Verfahren mit Entschädigungsforderungen. Recherchieren ließen sich 9 Verfahren, in denen überwiegend im Adhäsionsverfahren Schmerzensgeld gefordert wurde.

Die Entschädigungssummen waren in der Regel gering, zwischen 2.000-10.000,- Euro. Es gab zwei bemerkenswerte Ausnahmen hierzu in den letzten Jahren:

- Das Landgericht Verden spricht 2008 (2009 vom BGH bestätigt, [Aktenzeichen 3 StR 87/09](#)) im Adhäsionsverfahren zwei Menschenhandelsopfern eine Entschädigungssumme von je 150.000,- Euro zu, die über Monate in Gefangenschaft der Täter waren.
- Das Landgericht Bayreuth ([Aktenzeichen 1 KIs 211 Js 3771/11](#)) stellt 2011 in einem Menschenhandelsverfahren, in dem der Täter die Betroffene über viele Jahre immer wieder zur Prostitution zwang, einen, dem Verfall entgegenstehenden, Entschädigungsanspruch von 1 Millionen Euro fest. Dies entsprach den vom Gericht festgestellten Prostitutionseinnahmen der Betroffenen, die sie an den Täter abgeben musste.

Ob die Betroffenen in diesen Fällen die Entschädigung tatsächlich erhielten, ist unbekannt bzw. ließ

sich nicht ermitteln.

### **Schadenersatz-Schmerzensgeld**

Wenn eine Entschädigung zugesprochen wurde, bestand diese überwiegend in Schmerzensgeld, nur in einem Verfahren wurde ausdrücklich neben dem Schmerzensgeld ein Schadenersatz wegen des vorenthaltenen Prostitutionslohns festgestellt: **LG Berlin, Strafkammer (9.7.2009)** im Adhäsionsverfahren 10.000 Euro Schmerzensgeld und rund 4.000 Euro für einbehaltenen Prostitutionserlös als Schadenersatz für die Nebenklägerin.

Und das LG Bayreuth hatte, wie oben erwähnt, in einem Strafverfahren einen Entschädigungsanspruch der Geschädigten in Höhe von 1 Millionen Euro festgestellt, da sie diese Summe über Jahre für den Täter erwirtschaftet hatte.

### **Adhäsionsverfahren**

Nach wie vor gibt es eher wenig Adhäsionsverfahren, **wenngleich das Bundesverfassungsgericht in einer Entscheidung ([Aktenzeichen 2 BvR 958/06](#)) vom Dezember 2006** Ausführungen zur grundsätzlichen Bedeutung des Adhäsionsverfahrens macht und hervorhebt, das Opferrechtsreformgesetz zeige den Willen des Gesetzgebers, dass das Adhäsionsverfahren der Regelfall der Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche sein soll. Auch auf Landesebene haben sich verschiedene Akteure mit dieser Problematik beschäftigt. So beispielsweise die zweite Opfer- und Zeugenschutzkommission Baden-Württemberg (2013). Sie empfiehlt unter anderem, dass Justizministerien der Länder Materialien für RichterInnen sowie AnwältInnen zur Verfügung stellen sollten, die die Anwendung des Adhäsionsverfahrens erleichtern und unterstützen. Vorstellbar seien beispielsweise ein Formblatt zur Antragstellung oder die Erstellung einer Musterakte. Flankiert werden sollte dies mit Schulungen für beide Berufsgruppen.

Dies erscheint umso empfehlenswerter, als die Urteilsrecherche ergab, dass sich in der Praxis oftmals formale Unsicherheiten zum Beispiel in der Antragstellung zeigen und Adhäsionsentscheidungen aufgrund von Formfehlern aufgehoben wurden.

#### **b) Entschädigung in Verfahren wegen Vergewaltigung**

Da es bislang nur wenig Entscheidungen zu Entschädigung in Menschenhandelsfällen gibt, wurden in die Datenbank auch Entscheidungen zu Schmerzensgeld und Schadenersatz in Vergewaltigungsverfahren aufgenommen, die Parallelen zu Menschenhandelsgeschehen aufweisen (Vergewaltigung mit Geiselnahme, Freiheitsberaubung, Körperverletzung). In diesen Fällen ergingen die Entscheidungen zu Schmerzensgeld überwiegend im Zivilverfahren. Eine Gegenüberstellung der Schmerzensgeldsummen führt zum Teil dazu, dass die Entschädigungshöhe recht willkürlich und in den Gründen nicht nachvollziehbar wirkt. So sprach das LG Bielefeld 2005 im Zivilverfahren für eine zweimalige Vergewaltigung dem Opfer wegen der psychischen Folgen 40.000,- Euro Schmerzensgeld zu. Im Adhäsionsverfahren um Schmerzensgeld wegen Menschenhandels hat demgegenüber das AG Berlin-Tiergarten 2012 einer Geschädigten, die über 2 Wochen mit Gewalt zur Prostitution gezwungen wurde nur 7.500,- Euro zugesprochen. Dass die unterschiedliche Entschädigungshöhe nicht daran liegt, ob ein Straf- oder ein Zivilgericht urteilt, zeigen die Fälle der oben genannten besonders hohen Entschädigungssummen, die vom LG Verden und LG Bayreuth in Strafverfahren wegen Menschenhandels zugesprochen wurden.

Insgesamt zeichnet sich bei der Entschädigungshöhe in Vergewaltigungsverfahren ein Paradigmenwechsel ab. Das LG Wuppertal sprach im Februar 2013 im Zivilverfahren um Entschädigung wegen Geiselnahme und Vergewaltigung dem Opfer 100.000 Euro zu und betonte, dass bisherige Schmerzensgeldsummen bei extremen Sexualstraftaten nach Ansicht des Gerichts unangemessen gering ausfallen. Ebenso hatte das Landgericht Bonn im November 2012 in einem Vergleich einem Vergewaltigungsoffer die bis dahin höchste bekannte Schmerzensgeldsumme von 65.000,- Euro zugesprochen.

### **Empfohlene Maßnahmen:**

- Fortbildung insbesondere von Nebenklagevertreterinnen und Nebenklagevertretern mit dem Ziel dafür zu sensibilisieren,
  - Entschädigungen standardmäßig einzufordern;
  - höhere Summen zu fordern;
  - auch den vorenthaltenen Prostitutionslohn als Schadenersatz einzufordern;
  - Kenntnisse zu Adhäsionsverfahren etc. zu vermitteln bzw. zu vertiefen.
- Schmerzensgeldtabelle für Sexualdelikte

### **2. Staatliche Entschädigung nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG)**

Positiv zu vermerken ist das Urteil des Bundessozialgerichts vom 24.5.2012 zur Anrechnung von Grundrente nach dem Opferentschädigungsgesetz auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Das Gericht stellte fest, dass die Grundrente kein anrechenbares Einkommen und daher zusätzlich zu den Asylbewerberleistungen zu zahlen ist.

Es ließen sich kaum Verfahren zu OEG-Leistungen für Menschenhandelsopfer recherchieren. Deutlich wurde auch im Kontakt mit den Fachberatungsstellen, dass eine entsprechende Antragstellung immer noch nicht Standard war. Daher hat der KOK im letzten Jahr ein Projekt hierzu durchgeführt.<sup>1</sup> Inzwischen prüfen die FBS regelmäßig in ihrer Beratung die Ansprüche gemäß dem OEG.

Ein großes Problem in diesem Bereich liegt auch darin, dass ein Leistungsanspruch nach dem OEG einen „tätlichen Angriff“ in Deutschland voraussetzt. Ein solcher wird nur bei körperlicher Gewalt angenommen. Menschenhandelsopfer werden aber häufig psychisch unter Druck gesetzt. Dies wird als nicht ausreichend erachtet. Aus diesem Grund wurde im Januar 2013 zum Beispiel von einem Sozialgericht ein Entschädigungsanspruch eines Menschenhandelsopfers aus Nigeria abgelehnt, obwohl die Täter wegen Menschenhandels verurteilt worden waren und auch das Sozialgericht keinen Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Frau hatte<sup>2</sup>. Ein Urteil erging nicht.

Dies widerspricht der Europaratskonvention gegen Menschenhandel, deren Artikel 15 die Staaten verpflichtet, den Betroffenen ein Recht auf Entschädigung durch die Täter und Täterinnen

<sup>1</sup> [http://www.kok-buero.de/uploads/media/KOK\\_Opferrechte\\_2013.pdf](http://www.kok-buero.de/uploads/media/KOK_Opferrechte_2013.pdf)

<sup>2</sup> <http://www.welt.de/politik/deutschland/article112888046/Der-Menschenhandel-blueht-die-Regierung-tut-nichts.html>

einzuräumen und staatliche Entschädigung zu gewähren.

### **Empfohlene Maßnahmen:**

- Kontinuierliche Fortbildung von Fachberatungsstellen und Anwältinnen und Anwälten zum OEG mit dem Ziel, dafür zu sensibilisieren, Leistungen nach dem OEG standardmäßig zu beantragen bzw. von den Anwältinnen und Anwälten einen Anspruch prüfen zu lassen. Finanzielle Unterstützung für die Teilnahme an entsprechenden Fortbildungen.
- Das Opferentschädigungsgesetz muss so angepasst werden, dass alle Erscheinungsformen des Menschenhandels erfasst und entschädigt werden.

### **3. Lohnforderungen in ausbeuterischen Arbeitsverhältnissen**

#### **a) Lohnwucher**

Im Bereich „ausbeuterische Arbeitsverhältnisse“ ließen sich überwiegend Verfahren wegen Lohnwuchers recherchieren. Dabei handelte es sich meist um Arbeitsgerichtsverfahren, in denen wegen sittenwidriger Lohnabsprache Lohnforderungen eingeklagt wurden.

In einem Strafverfahren vor dem Oberlandesgericht Naumburg wurde 2010 erstmalig ein Arbeitgeber wegen Nichteinhaltung des Mindestlohns belangt. Das Gericht verurteilte ihn wegen Vorenthaltung von Sozialversicherungsbeiträgen.

#### **b) Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung**

Entscheidungen im Strafverfahren wegen Menschenhandels zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft ließen sich kaum recherchieren. Dies deckt sich mit den geringen Verfahrenszahlen des Bundeskriminalamtes. Laut Lagebild Menschenhandel des BKA gab es 2011 nur 13 und 2012 nur 11 abgeschlossene Ermittlungsverfahren bundesweit. Dies stelle einen Rückgang von 49 % gegenüber 2010 dar<sup>3</sup>. Die hohe Verfahrenszahl in 2010 beruhte jedoch auf einem großen Menschenhandelsverfahren aus Niedersachsen gegen Betreiber von China-Restaurants. Das Strafverfahren dort platzte letztlich wegen eines Formfehlers. Viele der geschädigten chinesischen Arbeitskräfte reisten (teils auch wegen abgelaufener Aufenthaltstitel) zurück in ihr Heimatland. Für mit dem niedersächsischen Komplex zusammenhängende Verfahren in anderen Bundesländern fehlten so die ZeugInnen. Dies führte zu milden Urteilen oder Verfahrensabsprachen<sup>4</sup>. Die Urteile hierzu wurden bei den Gerichten angefordert, jedoch nicht geschickt.

### **Empfohlene Maßnahmen:**

- Aufbau und Ausbau spezialisierter Beratung
- Weiterentwicklung der Strukturentwicklung auf den verschiedenen Ebenen: regionale Vernetzungsgremien, regionale Kooperationsvereinbarungen, Fortentwicklung von

<sup>3</sup> Bundeskriminalamt, Menschenhandel- Bundeslagebild 2011, S. 13

<sup>4</sup> <http://www.augsburger-allgemeine.de/augsburg/Kronzeugen-fehlen-id20433546.html>;  
<http://www.suedkurier.de/region/hochrhein/kreis-waldshut/Lug-und-Trug-um-Spezialitaeten-Koch;art372586,5512423>

Beratungsangeboten, die bereits stattfinden<sup>5</sup>. Siehe Handreichung ab Seite 52 ff

#### 4. Absprachen im Strafverfahren

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat am 19.03.2013 entschieden, dass die gesetzliche Regelung des § 257c StPO für Absprachen im Strafprozess, sogenannte „Deals“, verfassungsgemäß ist, aber in der Praxis häufig gegen die gesetzlichen Vorgaben verstoßen wird. Das Gericht legte genaue Anforderungen an die Transparenz- und Dokumentationspflicht fest. NebenklägerInnen müssen laut Gesetz nicht an den Absprachen beteiligt werden, so dass sie keine Möglichkeit haben, ihre Entschädigungsforderungen in diesem Rahmen einzubringen. Daran ändert auch die Entscheidung des BVerfGs nichts. Es bleibt zu beobachten, ob die Transparenzpflicht eine gewisse Beteiligung der NebenklägerInnen mit sich bringt und sich so positiv auf die Möglichkeit der Anspruchsdurchsetzung auswirkt.<sup>6</sup>

<sup>5</sup> Ausführlich dargestellt in der Handreichung – Strategien und Maßnahmen zur Stärkung der Betroffenenrechte von Heike Rabe und Naile Tanis, Herausgeber: KOK e.V., Deutsches Institut für Menschenrechte, Seite 52 ff

<sup>6</sup> Ebenda, Seite 34 ff